

Ehe als Versorgungsinstitut - ein Auslaufmodell?

Vater geht arbeiten und muss Geld verdienen, Mutter bleibt zu Hause und kümmert sich um die Kinder. Was jahrhundertlang gute Tradition und weithin praktizierte Rollenverteilung innerhalb der Familie war, hat der Gesetzgeber mit dem neuen Unterhaltsrecht aus dem Jahr 2008 auf den Kopf gestellt.

Zumindest wenn die Ehepartner sich trennen, tut man/frau heutzutage gut daran, sich kurzfristig wirtschaftlich auf eigene Füße zu stellen. Einer der Kernpunkte der „Unterhaltsrechtsreform 2008“ ist nämlich die Stärkung des sogenannten „Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit“. Dies bedeutet nichts anderes, als dass auch der die Kinder betreuende Elternteil, meist die Frau, zumindest nach Ablauf des Trennungsjahres, bzw. nach der Scheidung – grundsätzlich für sich selbst sorgen soll.

Rückblick:

Auch nach dem alten Unterhaltsrecht war die lebenslange Versorgung einer geschiedenen Hausfrau nicht unbedingt ein Selbstläufer; auch hier mussten besondere Umstände hinzukommen, die ihr einen Unterhaltsanspruch gewährten. Wer aber nach früherem Recht Kinder betreute, die noch nicht volljährig waren, konnte sich im Falle einer Trennung einigermaßen sicher sein, dass ihm Unterhaltszahlungen „soweit möglich“ für viele Jahre geleistet wurden. Waren die Kinder dann groß, konnte man mangels Möglichkeiten kaum noch einer Berufstätigkeit nachgehen. Selbst wenn die Frauen vor der Elternschaft (nur ganz selten betraf dies Männer) einen Beruf hatten, machten die langen Auszeiten eine Berufstätigkeit da-

nach meist unmöglich. Also musste weiter Unterhalt gezahlt werden. Die Versorgung war auch nach langen Kinderbetreuungszeiten gesichert. Anders ist dies bei einer Trennung nach neuem Recht.

Ausblick:

Im Falle einer Trennung ist vorgesehen, dass der die Kinder betreuende Elternteil lediglich 3 Jahre zu Hause bleibt und Unterhalt erhält. Dann sollten Möglichkeiten der Kinderbetreuung genutzt werden, um wieder ins Berufsleben einzusteigen. Laut Gesetz wird nämlich Betreuungsunterhalt über die Mindestzeit von 3 Jahren hinaus

***Drum prüfe, wer
sich ewig bindet, wer danach
die Rechnung zahlt.***

nur dann gewährt, wenn dies der Billigkeit entspricht. Der Grund: Nach der Scheidung soll grundsätzlich jeder Ehegatte für sich selbst sorgen.

So zumindest die Theorie. Allerdings wird häufig für eine Übergangszeit noch Unterhalt gewährt, sodass der Weg vom Hausfrauendasein zur vollzeitigen Berufstätigkeit fließend ist. Grund zur Panik besteht daher nicht, aber dennoch Anlass zum Problembewusstsein.

Eine Rückkehr zum früheren „Altersphasenmodell“, bei dem die Verpflichtung zur Berufstätigkeit in erster Linie an das Alter der Kinder gebunden war, ist laut Bundesgerichtshof nicht mehr vorgesehen. Vielmehr hält sich die Rechtsprechung im Einzelfall offen, wie lange Betreuungsunterhalt gezahlt werden soll. Berücksichtigt werden

dabei vor allem die Bedürfnisse der Kinder und bestehende Betreuungsmöglichkeiten. Tendenziell besteht jetzt aber eine umfassendere Erwerbsverpflichtung nach der Scheidung. Ist die Unterhaltszahlung nicht durch Kinderbetreuung gerechtfertigt, wird Unterhalt nur noch unter besonderen Voraussetzungen gewährt, z.B., wenn ein Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt selbst zu sichern.

Konsequenz:

Die eingeführten Änderungen sollten für alle jungen Frauen Grund genug sein, sich einen auskömmlichen Beruf zu suchen. Während der Kinderbetreuungszeiten sollte man Kontakt mit Arbeitgeber und Kollegen halten und sich frühzeitig ein Wiedereinstiegskonzept überlegen.

Junge Paare können beispielsweise vereinbaren, dass demjenigen, der sich um die Kinder kümmert, im Falle einer Trennung die finanziellen Nachteile vom Partner ausgeglichen werden, indem zum Beispiel für einen längeren Zeitraum Unterhalt gezahlt wird, damit die Kinder weiter von einem Elternteil betreut werden können.

Sinnvoll ist im Einzelfall auch die Überprüfung von älteren Unterhaltstiteln (Urteilen oder Vergleichen), die unter inzwischen überholten Voraussetzungen Unterhaltspflichten festsetzen, die nach der heutigen Gesetzeslage nicht mehr zu zahlen sind.

Der Gesetzgeber hat ein neues Zeitalter eingeläutet, in dem die Frau auch arbeiten geht und der Mann auch die Kinder betreut. Wer also heute Kinder bekommt, sollte sich dies deutlich vor Augen halten und entsprechend planen und vorsorgen.



Birgit Horn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Mobil 0175 - 275 7284

Bürogemeinschaft, Telefon 022 02 - 93 73 20
51465 Bergisch Gladbach, Hauptstraße 142-144

molitor

Rechtsanwälte

Elmar J. Molitor
Rechtsanwalt

